

# **Ordnung**

der Fachgruppe

## **Fakultätentag Psychologie der Bundesrepublik Deutschland**

in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs)

**2015**

mit Änderungen vom 29.01.2021

## **§ 1 Name und Mitglieder**

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung „Fakultätentag Psychologie der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs)“, kurz: Fakultätentag Psychologie.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Fakultätentag Psychologie unterstützt die Verfolgung der Ziele, die in der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs-Satzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung spezifiziert sind. Dies sind insbesondere die in den § 2 Abs. (2), (5), (7), (8) und (10) genannten Ziele.
- (2) Aufgaben des Fakultätentages Psychologie sind die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in Hochschulpolitik, Hochschulrecht, Forschung und Lehre sowie der Informationsaustausch und die gegenseitige Beratung. Der Fakultätentag Psychologie hat weiter die Aufgabe, an der Entwicklung der Hochschulen im Bereich der Psychologie koordinierend mitzuwirken. Er organisiert mindestens einmal jährlich die Plenarversammlung des Fakultätentages Psychologie, zu dem alle institutionellen Mitglieder zusammenkommen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Fakultätentag Psychologie ist die Vereinigung der Psychologischen Institutionen (Fakultäten, Fachbereiche und Institute) der Universitäten.
- (2) Dem Fakultätentag Psychologie können nur institutionelle Mitglieder angehören; sie werden mit der Aufnahme in die DGPs Mitglied des Fakultätentages Psychologie. Näheres wird in § 5(10) der DGPs-Satzung geregelt.
- (3) Bestehen an einer Universität mehrere Fachbereiche und / oder Abteilungen, in denen psychologische Bachelor- und / oder Masterstudiengänge angeboten werden, so haben sie gemeinsam die Stellung eines Mitgliedes im Fakultätentag Psychologie. Jede Universität hat als Mitglied des Fakultätentages Psychologie nur eine Stimme und kann nur eine/n Delegierte/n und ein/e stellvertretende/n Delegierte/n gemäß Abs. (4) benennen.
- (4) Das jeweilige institutionelle Mitglied benennt der DGPs bei seiner Aufnahme einen Delegierten bzw. eine Delegierte sowie einen stellvertretenden Delegierten bzw. eine stellvertretende Delegierte (Vertreter bzw. Stellvertreter im Sinne des § 10 Abs. 3 der DGPs-Satzung). Dabei muss es sich um hauptamtlich an der jeweiligen Mitgliedsinstitution (gemäß Abs. (2)) tätige Personen handeln; Änderungen bei den Delegierten sind der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Fakultätentag Psychologie wird beendet (a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der DGPs, (b) durch Nichtentrichtung des Vereinsbeitrags während der letzten drei Jahre oder (c) sobald an der betreffenden Einrichtung kein Studiengang der Psychologie im Sinne von § 5 Abs. 10 Satz 2 der DGPs-Satzung mehr angeboten wird. Letzteres ist der Fall, sobald die Entscheidung über die Einstellung des letzten psychologischen Studiengangs an der betreffenden Institution amtlich in Kraft getreten ist.

## **§ 4 Ehrengerichtliches Verfahren**

Ehrengerichtliche Verfahren regelt § 18 der DGPs-Satzung.

## § 5 Fakultätentagleitung

- (1) Die Leitung des Fakultätentages Psychologie (Fakultätentagleitung) setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden, einer Beisitzerin oder einem Beisitzer und der Vertreterin oder dem Vertreter der Jungmitglieder nach § 7 Abs. 1 der DGPs-Satzung zusammen. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter der institutionellen Mitglieder der DGPs im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3 der DGPs-Satzung sein und werden von den Delegierten oder den stellvertretenden Delegierten aus den Reihen der Delegierten gewählt. Für die Position der Beisitzerin oder des Beisitzers wird aus den Reihen der Delegierten zusätzlich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand der DGPs aus seinen Reihen bestimmt.
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Jungmitglieder ist in der Leitung des Fakultätentages Psychologie beratend tätig und hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Aktivitäten des Fakultätentages Psychologie werden von der Fakultätentagleitung koordiniert.
- (5) Die Amtszeit der Fakultätentagleitung endet mit der Wahl einer neuen Fakultätentagleitung. Dazu hat die Fakultätentagleitung etwa zwei Jahre nach Beginn ihrer Amtszeit, spätestens jedoch innerhalb von 30 Monaten nach Amtsantritt, Wahlen durchzuführen. Näheres regeln §§ 8 und 9.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Leitung des Fakultätentages Psychologie während der Amtszeit aus, so ist die Nachfolge wie folgt geregelt:

6.1 Falls die Vorsitzende oder der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der oder die stellvertretende Vorsitzende diese Position bis zur Neuwahl des oder der Vorsitzenden. Eine Neuwahl ist unverzüglich einzuleiten, es sei denn, die nächste ordentliche Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden statt. Die Amtsperiode des nach Satz 2 gewählten Vorsitzenden dauert bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des Ausgeschiedenen.

6.2 Falls der oder die stellvertretende Vorsitzende ausscheidet, bestimmt der Vorstand der DGPs eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.

6.3 Falls die Beisitzerin oder der Beisitzer ausscheidet übernimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin diese Position.

6.4 Falls die Vertreterin oder der Vertreter der Jungmitglieder ausscheidet, kann von § 5 (7) Gebrauch gemacht werden, es sei denn, der DGPs Vorstand hat von seinem Recht aus § 7 Abs.3 der DGPs-Satzung Gebrauch gemacht.

- (7) Die Fakultätentagleitung kann zu ihren Sitzungen weitere Delegierte bzw. stellvertretende Delegierte beratend hinzuziehen und diese auch mit Sonderaufgaben betrauen.
- (8) Die Fakultätentagsleitung kann in Abstimmung mit den Delegierten eines Bundeslandes Landesausschüsse einsetzen (analoges gilt für die Universitäten der Bundeswehr). Die Delegierten eines Bundeslandes wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin der Landesausschüsse. Die Aktivitäten der Landesausschüsse erfolgen in Abstimmung mit der Fakultätentagsleitung und dem DGPs Vorstand. Die Landesausschüsse berichten der Fakultätentagsleitung schriftlich in Kurzform über ihre Aktivitäten.

## **§ 6 Einberufung der Plenarversammlung des Fakultätentages**

- (1) Die Plenarversammlung des Fakultätentages wird in der Regel einmal pro Jahr von der Fakultätentagleitung einberufen. Sie muss jedoch jederzeit innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 40% der institutionellen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einberufung der Plenarversammlung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen den Mitgliedern des Fakultätentages Psychologie spätestens drei Wochen vor dem Termin per E-Mail, per Telefax oder per Post zugehen. Diese Einladungsschreiben müssen eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Fakultätentagleitung mindestens 10 Tage vor Beginn der Plenarversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Fakultätentagleitung kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit in der Plenarversammlung gestatten. Sie kann ihnen ein Rederecht, aber keine darüber hinausgehenden Rechte gewähren. Auf Antrag eines institutionellen Mitgliedes ist über die Anwesenheit oder das Rederecht abzustimmen.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus**

- (1) Die Plenarversammlung des Fakultätentages kann die endgültige Tagesordnung festsetzen und zu den in der vorläufigen Tagesordnung nach § 6 Abs. (2) und in eventuellen Schreiben nach § 6 Abs. (3) bezeichneten Gegenständen Beschlüsse fassen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Plenarversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichungen bei Beschlüssen über Ordnungsänderungen sind in § 14 geregelt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten oder stellvertretenden Delegierten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Der oder die Vorsitzende des Fakultätentages Psychologie sowie die Beisitzerin oder der Beisitzer und die stellvertretende Beisitzerin oder der stellvertretende Beisitzer werden von den Delegierten oder den stellvertretenden Delegierten durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt. Die Wahlen werden in der Regel alle zwei Jahre unmittelbar vor der gemäß § 6 stattfindenden regelmäßigen Plenarversammlung abgehalten.
- (2) Wahlberechtigt sind alle institutionellen Mitglieder des Fakultätentages Psychologie, vertreten durch ihre Delegierten oder stellvertretenden Delegierten. Für jedes zu besetzende Amt hat jedes wahlberechtigte Mitglied jeweils eine Stimme.
- (3) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Amt ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.

- (4) Falls jemand die Wahl nicht annimmt, rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Näheres regelt § 9.

## **§ 9 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen**

- (1) Die Wahlen gemäß § 8 werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Er ist dabei nicht an Beschlüsse der Fakultätentagleitung gebunden und nur der Plenarversammlung verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Delegierten bzw. stellvertretenden Delegierten gemäß § 3 (4) und einem Mitglied des Vorstands der DGPs. Sie dürfen nicht der Fakultätentagleitung angehören und sollen für keines der zur Wahl stehenden Ämter kandidieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er oder sie übt die Funktion der Wahlleitung aus.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie bis zu drei stellvertretende Mitglieder werden rechtzeitig durch die Fakultätentagleitung bestellt. Sie bleiben bis zum Abschluss der betreffenden Wahlen im Amt.
- (4) Der Wahlausschuss ruft rechtzeitig alle wahlberechtigten institutionellen Mitglieder des Fakultätentages Psychologie, vertreten durch ihre Delegierten oder stellvertretenden Delegierten, auf, bis zu einem bestimmten Termin schriftlich mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für die zur Wahl stehenden Ämter vorzuschlagen. Der Wahlausschuss bemüht sich außerdem selber, geeignete Personen für eine Kandidatur zu gewinnen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Vorschlagsfrist für jedes Amt eine Liste aller Personen zusammen, die bereit sind, für das Amt zu kandidieren. Ergebnisse der Nominierungen dürfen nicht bekannt gegeben werden und dürfen auch nicht aus den Wahlvorschlägen ersichtlich sein.
- (6) Die Wahlunterlagen werden spätestens 43 Tage vor der einberufenen regelmäßigen Plenarversammlung an die institutionellen Mitglieder des Fakultätentages Psychologie, vertreten durch ihre Delegierten oder stellvertretenden Delegierten, verschickt (per E-Mail oder per Post). Ihnen sollen Darstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten zu ihrer Person und ihrem Programm beigefügt werden. Es wird ein Termin bestimmt, bis zu dem ausgefüllte Stimmzettel beim Wahlleiter eingegangen sein müssen, um gültig zu sein. Dieser Wahltermin darf frühestens sechs Wochen nach Absendung der Wahlunterlagen liegen. Er soll spätestens der Tag vor Beginn der regelmäßigen Plenarversammlung sein.
- (7) Die Wahlunterlagen umfassen die Stimmzettel, mindestens einen Wahlumschlag sowie einen Wahlschein oder einen Wahlbriefumschlag, der zur Prüfung der Wahlberechtigung geeignet ist. Zusätzlich zur postalischen Rücksendung an den Wahlausschuss kann eine Abgabe am Ort der Plenarversammlung ermöglicht werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 kann der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Fakultätentagleitung elektronische Formen der Stimmabgabe vorsehen, falls dadurch Wahlzwecke und -grundsätze nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Der Wahlausschuss sorgt für eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung gemäß § 11. Er gibt das Ergebnis in der Regel auf der Plenarversammlung bekannt.

- (10) Bei der ersten Wahl des oder der Vorsitzenden, des Beisitzers oder der Beisitzerin sowie des stellvertretenden Beisitzers oder der stellvertretenden Beisitzerin finden die Wahl-Formvorschriften der § 8 Abs. 1 und § 9 der Ordnung keine Anwendung.

## **§ 10 Protokolle**

- (1) Über die Beschlüsse der Plenarversammlung des Fakultätentages ist eine Niederschrift zu verfassen und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer oder deren Stellvertreter(in) sowie zwei weiteren Delegierten oder stellvertretenden Delegierten, die an der Plenarversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.
- (2) Die Fakultätentagleitung führt auf ihren Sitzungen Protokolle.
- (3) Die Protokolle gemäß den Absätzen (1) und (2) werden dem Vorstand der DGPs zugeleitet.

## **§ 11 Ergebnisfeststellungen bei schriftlichen und elektronischen Verfahren**

- (1) Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in Gegenwart von zwei weiteren Delegierten bzw. stellvertretenden Delegierten festgestellt und in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Beisitzer oder der Beisitzerin und einem bei der Feststellung zusätzlich anwesenden Delegierten bzw. stellvertretenden Delegierten zu unterzeichnen ist. Bei elektronischen Abstimmungen gilt Satz 1 mit Ausnahme der Regelungen zu den Delegierten bzw. stellvertretenden Delegierten.
- (2) Bei Briefwahlen gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beisitzers oder der Beisitzerin der Wahlleiter oder die Wahlleiterin tritt. Bei elektronischen Wahlen gilt Satz 1 mit Ausnahme der Regelungen zu den Delegierten bzw. stellvertretenden Delegierten.

## **§ 12 Finanzielle Organisation**

Die finanzielle Organisation wird in § 22 der DGPs-Satzung geregelt. Zur Finanzierung ihrer Arbeit erhält der Fakultätentag Psychologie 90% der Beiträge der institutionellen Mitglieder der DGPs.

## **§ 13 Administration**

Die administrativen Aufgaben des Fakultätentages Psychologie werden von der Geschäftsstelle koordiniert.

## **§ 14 Änderung der Ordnung**

- (1) Ordnungsänderungen können abweichend von § 7 Absatz (2) nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf einer Plenarversammlung beschlossen werden, an der mindestens 50% aller institutionellen Mitglieder teilnehmen.
- (2) Bei Anwesenheit von weniger als 50% aller institutionellen Mitglieder kann eine Plenarversammlung Vorschläge über Ordnungsänderungen beschließen. Die institutionellen Mitglieder, vertreten durch ihre Delegierten oder stellvertretenden Delegierten, bekommen diese Vorschläge im Wortlaut zugesandt und können durch Rücksendung eines ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun.
- (3) Ein Vorschlag gemäß Abs. 2 ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach Versenden der Abstimmungsunterlagen ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens 50% der

institutionellen Mitglieder eingegangen sind und wenn er dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Das Ergebnis wird von dem Beisitzer oder der Beisitzerin festgestellt und in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist.

- (4) Die Abstimmung nach Abs. 2 Satz 2 kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, Abs. 3 gilt dann entsprechend.
- (5) Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der DGPs.